

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtages  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

1  
Telefon: (0228) 23 10 32  
Telefax: (0228) 23 67 60  
Fernschreiber: 886 582  
Commerzbank AG, Bonn  
BLZ: 380 400 07  
Bankkonto: 115 550.6

Friedrich-Wilhelm-Str. 1  
5300 Bonn 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Lo/1ü

9. März 1988

Betr.:

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
am 14. März 1988 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserge-  
setzes (Landtags-Drucksache 10/2661)

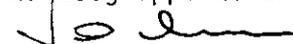
Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir in Erfahrung bringen konnten, haben Sie u.a. eine Reihe von Wirtschafts-  
verbänden des Landes zu einer Anhörung über den o.g. Gesetzentwurf eingeladen und  
um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Die VDEW-Landesgruppe Nordrhein-West-  
falen befindet sich bedauerlicherweise nicht auf der Teilnehmerliste. Im Hinblick  
darauf, daß unsere Mitgliedsunternehmen von den beabsichtigten Gesetzesänderungen  
zum Teil erheblich betroffen sind, haben wir eine schriftliche Stellungnahme vor-  
/ bereitet. Wir fügen diese als Anlage bei und bitten Sie um eine Verteilung an die  
Mitglieder des betreffenden Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DEUTSCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



L o c h n e r

Anlage

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 1905**



3/1

**MMZ 10/1905**  
**VEREINIGUNG DEUTSCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE**

Rheinland-Westfalen

**VDEW**

Telefon: (0228) 23 10 32  
Telefax: (0228) 23 67 60  
Fernschreiber: 886582  
Commerzbank AG, Bonn  
BLZ: 380 400 07  
Bankkonto: 115550.6

**Friedrich-Wilhelm-Str. 1  
5300 Bonn 1**

**S t e l l u n g n a h m e**

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes  
(Drucksache 10/2661)

-----

Zu 6 a: "§ 14 Absatz 1"

Es wird vorgeschlagen, die vorgesehene Ergänzung von Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Ergänzung sollen den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und begünstigten Unternehmern in Wasserschutzgebieten Handlungspflichten auferlegt werden. Insbesondere sollen sie verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen. Die entsprechende Formulierung des Gesetzentwurfes zeichnet sich u.E. durch ein hohes Maß an Unbestimmtheit aus, wenn nur von "bestimmten Handlungen" die Rede ist.

Im übrigen dürfte die Regelung deswegen entbehrlich sein, weil Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, soweit sie Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benützen, hierfür einer behördlichen Zulassung bedürfen (§§ 2, 3 WHG). Die Vornahme von Wasser- und Bodenuntersuchungen zur Überwachung der Folgen einer Gewässerbenutzung gehört zu den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 WHG festgelegten Auflagen, so daß diese Personengruppe bereits über diese Rechtsgrundlage zur Vornahme bestimmter Maßnahmen angehalten wird. Eine vom Verursachungsprinzip sich lösende Beobachtung des Gewässers und des Bodens allerdings ist sinnvollerweise ausgeschlossen.

Zu 7 b: "§ 15 Absatz 2"

Erforderlich ist eine Differenzierung der "Begünstigung" und eine Konkretisierung von Bemessungsgrundlagen und Kontrolle der Ausgleichsgrundlage.

Begründung:

Nicht jeder, zu dessen Gunsten ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, wird die damit entstehende "Begünstigung" auch in gleicher Weise auswerten können. So ist etwa der Nitratgehalt des Wassers für verschiedene Industriebereiche dann nicht von Bedeutung, wenn eine Nitratbelastung des Betriebswassers die Produktion nicht nachteilig beeinträchtigt. Die Festlegung einer Entschädigungspflicht eines solchen Unternehmens in gleicher Höhe wie eines Unternehmens der öffentlichen Wasserversorgung erscheint angesichts der Zielrichtung der ins Auge gefaßten Ausgleichsregelung nicht gerechtfertigt. Dem sollte durch eine Differenzierung entsprechend dem Grad der Begünstigung Rechnung getragen werden.

Die vorgesehene Fassung läßt im übrigen insoweit die nötige Bestimmtheit vermissen, als eine nähere Beschreibung der Voraussetzungen fehlt, bei deren Vorliegen die Entschädigungspflicht eintritt. Weder sind Bemessungsgrundlagen angegeben, noch ist eine Kontrolle der Verhaltensweise der Landwirtschaft vorgesehen, die allein eine Rechtfertigung für die Ausgleichspflicht sein kann.

Zu 12 a: "§ 25 Absatz 1"

Die Formulierung sollte sicherstellen, daß von einer Bekanntmachung abgesehen werden kann, wenn aus der beabsichtigten Benutzung nicht mehr als nur geringfügige Beeinträchtigungen der berechtigten Belange Dritter zu erwarten sind.

Begründung:

Mit einer solcher Regelung würde dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung getragen werden.

Zu 22 a: "§ 45 Absatz 1"

Erforderlich erscheint eine Präzisierung der in dieser Vorschrift verankerten Ausnahmeregelung.

Begründung:

In der vorgesehenen Fassung schreibt die Bestimmung vor, daß Nutzungen von Grundwasser oder oberirdischen Gewässern nur dann zuzulassen sind, wenn das Gewässer in seiner Bedeutung für die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch Nutzen einzelner etwas anderes erfordern, kann hiervon abgewichen werden. Es besteht die Gefahr, daß bei einer solch offenen Formulierung Baumaßnahmen der Versorgungswirtschaft im Außenbereich nur noch unter erheblichen Bedingungen und Auflagen durchsetzbar sind.

Zu 31 a: "§ 58 Absatz 1"

Vorzusehen ist eine Begrenzung der Genehmigungspflicht auf Kanalisationsnetze für die öffentliche Abwasserbeseitigung; hilfsweise Festlegung einer Übergangsvorschrift.

Begründung:

Die mit dieser Neufassung angestrebte Erweiterung der Genehmigungspflicht auf den Bau und die wesentlichen Änderungen solcher Kanalisationsnetze, die privaten Abwasserbeseitigungen dienen, wird erhebliche Erschwernisse und Verzögerungen bei der Verwirklichung solcher privater Abwasserbeseitigungsanlagen bringen. Eine Einschränkung auf die bisherige Regelung ist daher angebracht. Hilfsweise erscheint es erforderlich, Übergangsvorschriften festzulegen, um zu verhindern, daß private Kanalisationsnetze ohne Genehmigung betrieben werden.

Zu 32: "§ 59 Absatz 2 Satz 3"

Streichung der Vorschrift.

Begründung:

Der neuzufassenden Vorschrift gemäß kann dem Indirekteinleiter aufgegeben wer-

den, bestimmte Stoffe nicht einzusetzen, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Ein solcher Eingriff in die Freiheit eines Gewerbebetriebes ist bisher immer abgelehnt worden und aus wasserwirtschaftlichen Gründen weder geboten noch erforderlich, da in solchen Fällen bereits nach Wasserhaushaltsgesetz und den darauf aufbauenden Verwaltungsvorschriften beim Einleiten dann entsprechend zu verfahren ist.

Zu 33 a: "§ 60 Absatz 1"

Erforderlich scheint eine Präzisierung des "eigenen Personals mit geeigneter Vorbildung".

Begründung:

So sehr zu begrüßen ist, daß im Gegensatz zu der bisher geltenden Vorschrift nunmehr eine Eigenüberwachung an die Stelle der staatlichen Überwachung treten soll, scheinen bei Zwischenfällen Probleme vorprogrammiert, inwieweit nämlich "durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung" Untersuchungen durchgeführt worden sind. Eine Präzisierung ist daher erforderlich.

Zu 34: "§ 60 a Satz 1"

In Satz 1 sollen die Worte ab "... Selbstüberwachung" gestrichen werden.

Begründung:

Die in der neuen Vorschrift vorgesehene Verpflichtung der Abwassereinleiter, eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, verbürokratisiert die "Selbstüberwachung" und bringt einen erheblichen Aufwand für die Unternehmen mit sich, ohne daß die Wasserbehörde in der Lage sein dürfte, sämtliche Angaben zu überprüfen.

Zu 35 c: "§ 51 Absatz 1 Satz 2"

Die Überprüfung durch zugelassene Sachverständige soll wegfallen.

Begründung:

Die vorgesehene Überprüfung durch einen von der Oberen Wasserbehörde zugelassenen Sachverständigen bringt eine erhebliche und nicht erforderliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Nicht nur wird damit ein neues großes Aufgabenfeld für Sachverständige erschlossen. Einher geht dabei auch eine beträchtliche Kostenbelastung mit Aufgaben, die eigentlich Aufgaben des Staates sind. Der Hinweis auf die Eigenüberwachung sowie auf die Überwachung durch staatliche Stellen sollte ausreichen.

Zu 40 c: "§ 69 Absatz 5"

Festlegung einer Übergangsvorschrift.

Begründung:

Zur Schaffung von Rechtssicherheit ist die Festlegung einer Übergangsvorschrift erforderlich, damit verhindert wird, daß Angaben verlangt werden, die nicht mehr festzustellen sind.

Bonn, den 9. März 1988



(Lochner)